



# Taxordnung Übergangspflege

## Akut- und Übergangspflege und Slow-Stream-Übergangspflege

gültig ab 1. Januar 2023

### 1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Patienten / Patientinnen der Akut- und Übergangspflege sowie der Slow-Stream-Übergangspflege des Pflegezentrums Baar. Die Rahmentarife werden vom Regierungsrat des Kantons Zug jährlich genehmigt. Änderungen der Taxordnung werden im Voraus angezeigt. **Mit Eintritt in die Akut- und Übergangspflege des Pflegezentrums Baar anerkennen der Patient / die Patientin bzw. dessen Rechtsvertretung die Taxordnung und bestätigen dies mit einer Unterschrift.**

### 2. Aufnahme

Für den Aufenthalt in der Akut- und Übergangspflege muss zwingend eine Verordnung des Spitalarztes vorliegen. Der Eintritt hat direkt aus einem Akutspital zu erfolgen. Für Fragen und Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### 3. Aufenthaltsdauer

Die Übergangspflege setzt sich aus einer Akut- und Übergangspflege (AÜP) und einer anschliessenden Slow-Stream-Übergangspflege (SÜP) zusammen (Art. 25a Abs. 2 KVG), welches die Grundlagen für die Aufenthaltsdauer sind:

Angebot	Dauer	Vorschussleistung
AÜP	1 bis max. 14 Tage	Nein
SÜP	ab 15. Tag bis max. weitere 6 Wochen	Ja, in der Höhe von CHF 5'000.00

### 4. Vorschussleistung

Zur Sicherstellung der Forderungen des Pflegezentrums Baar wird bei Übertritt in die SÜP ein Vorschuss in Form einer Vorauszahlung erhoben. Die Vorschussleistung wird nicht verzinst. Am Ende des Aufenthalts wird sie mit der letzten Monatsrechnung verrechnet und ein allfälliges Guthaben an den Patienten / die Patientin zurückerstattet.

### 5. Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung sowie die Notfallversorgung werden durch ein Ärzteteam der Zuger Kantonsspital AG sichergestellt. Spezialärzte sind im Pflegezentrum Baar zugelassen. Die ärztlichen Leistungen werden dem Patienten / der Patientin in Rechnung gestellt und können bei der Krankenkasse zurückgefordert werden.

### 6. Medikamente

Der Bezug von verschreibungspflichtigen Medikamenten werden dem Patienten / der Patientin direkt von den Leistungserbringern in Rechnung gestellt und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden. Der Bezug von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, welche das Pflegezentrum an Patienten / Patientinnen abgibt, wird weiterverrechnet.

### 7. Pflegematerialien MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste)

Das BAG Bundesamt für Gesundheit hat per 01.10.2021 die Verrechnung von Pflegematerialien nach MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste) neu verordnet. Die Pflegematerialien werden direkt der Krankenkasse des Patienten / der Patientin in Rechnung gestellt. Allfällige Preisdifferenzen sowie nicht MiGeL-pflichtige Pflegematerialien werden dem Patienten / der Patientin verrechnet.

## 8. Therapien

Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie werden auf ärztliche Verordnung angeboten. Die Verrechnung erfolgt von den Leistungserbringern direkt an die Patientin / den Patienten und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden.

## 9. Kostenaufteilung (schematisch)

**Kostenbeispiel AÜP** pro Aufenthaltstag:

	In CHF pro Person und Tag	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohngemeinde (ZG)	Anteil Wohnge- meinde Zug un- gedeckte Kosten	<b>AÜP Kosten Anteil Patient*in</b>
Pensionstaxe (Doppelzimmer)	165.00	-	-	-	165.00
Betreuungstaxe	42.80	-	-	-	42.80
Pflegetaxe	201.00	75.60	92.40	33.00	-
<b>Total</b>	<b>408.80</b>	<b>75.60</b>	<b>92.40</b>	<b>33.00</b>	<b>207.80</b>

**Kostenbeispiel SÜP** pro Aufenthaltstag (ab dem 15. Aufenthaltstag erfolgt die Einschätzung gemäss RAI, welche Basis für die Höhe der Pfelegetaxen ist (Beispiel Pflegestufe 6):

	In CHF pro Person und Tag	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohngemeinde (ZG)	<b>SÜP Kosten Anteil Patient*in</b>
Pensionstaxe (Doppelzimmer)	165.00	-	-	165.00
Betreuungstaxe	42.80	-	-	42.80
Pflegetaxe (Stufe 6)	204.00	57.60	123.40	23.00
<b>Total</b>	<b>411.80</b>	<b>57.60</b>	<b>123.40</b>	<b>230.80</b>

## 10. Pensions- und Betreuungstaxe

Die Aufenthaltskosten für die Pension und Betreuung sind vom Patienten / von der Patientin zu tragen:

Pensionstaxe im 2-Bett-Zimmer	<b>CHF 165.00</b>	pro Person und Tag
Betreuungstaxe	<b>CHF 42.80</b>	pro Person und Tag
Pensionstaxe im 1-Bett-Zimmer (nach Verfügbarkeit)	<b>CHF 265.00</b>	pro Person und Tag

In der Pensions- und Betreuungstaxe sind enthalten:

- Unterkunft im möblierten 2-Bett-Zimmer (1-Bett-Zimmer nach Verfügbarkeit) mit privater Nasszelle (pro Zimmer)
- Bett- und Frottierwäsche (Besorgung durch das Pflegezentrum)
- Telefonnutzung (Gesprächstaxen innerhalb der Schweiz inbegriffen)
- Internet über WLAN / TV-Anschluss vorhanden
- Vollpension, exkl. Süssgetränke und alkoholische Getränke
- Bei Bedarf Spezialnahrung, exkl. Sondennahrung (diese wird vom Spital direkt in Rechnung gestellt)
- Mitbenützung der allgemeinen Infrastruktur im Innen- und Aussenbereich
- Regelmässige Reinigung der Wohnbereiche
- Teilnahme am Wochenprogramm der Aktivierung nach Wunsch und Möglichkeit

## 11. Pfelegetaxe

Die Leistungen für KVG-pflichtige Pflege- und Behandlungsmassnahmen = Pfelegetaxen, werden **während der ersten 14 Tage (AÜP)** pauschal den Krankenversicherern und Wohngemeinden in Rechnung gestellt (**betrifft NICHT die Pensions- und Betreuungstaxen**).

**Ab dem 15. Aufenthaltstag (SÜP)** beteiligen sich Patienten / Patientinnen an den Pflegekosten. Die KVG-pflichtigen Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem RAI/RUG ermittelt. Die Kosten für Pflegeleistungen teilen sich wie folgt auf:

Pflegestufe	Pflegetaxe KVG	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohngemeinde ZG	Anteil Patient*in
1	28.00	9.60	6.90	11.50
2	56.00	19.20	25.30	11.50
3	93.00	28.80	52.70	11.50
4	130.00	38.40	80.10	11.50
5	167.00	48.00	96.00	23.00
6	204.00	57.60	123.40	23.00
7	241.00	67.20	150.80	23.00
8	278.00	76.80	178.20	23.00
9	315.00	86.40	205.60	23.00
10	352.00	96.00	233.00	23.00
11	389.00	105.60	260.40	23.00
12	426.00	115.20	287.80	23.00

Preise in CHF pro Person und Tag

## 12. Verrechnung von weiteren individuellen Leistungen

Leistung	Verrechnung	Preise in CHF
Eintrittspauschale	Pauschal	300.00
Pauschale für Verbrauchsmaterial	Pro Monat	15.00
Begleitung ausser Haus (ohne Fahrzeug)	Nach Aufwand pro Stunde	85.00
Individuelles Anpassen von Hilfsmitteln (Rollstuhl, Rollator etc.)	Pauschal	60.00
Todesfallkosten	Pauschal	650.00
Aufwand für zusätzliche und ausserordentliche Gespräche / Ausfüllen Antrag Hilfslosenentschädigung	Nach Aufwand pro Stunde	115.00
Austrittsreinigung 1-Bett-Zimmer	Pauschal	260.00
Austrittsreinigung 2-Bett-Zimmer	Pauschal	180.00
Austrittspauschale Übergangspflege	Pauschal	115.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	8.00
Aufwand für Reparaturen und ausserordentliche Reinigung, exkl. Entsorgungsgebühren	nach Aufwand pro Stunde	85.00
Reinigung der Privatwäsche auf Anfrage	nach Aufwand pro Stunde	85.00

Die Kosten für Dritteleistungen werden individuell an den Patienten / die Patientin weiterverrechnet:

- Coiffeur
- Fusspflege
- Transportkosten
- Besorgung der Privatwäsche erfolgt durch die Angehörigen (Ausnahmen auf Anfrage)

## 13. Reservationstaxe

Die Reservationstaxe ersetzt in nachfolgenden Fällen die jeweilige Pensionstaxe. Sie wird nach 2 Karenztagen um CHF 20.00 reduziert:

- Bei Abwesenheit und Spitalaufenthalt

#### 14. Abwesenheit und Spitalaufenthalt

Der Aus- und Eintrittstag wird als voller Belegungstag gerechnet. Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen ab dem 1. vollen Abwesenheitstag. Die Übergangspflege wird während einer Abwesenheit im Spital unterbrochen und nach Wiedereintritt fortgesetzt.

#### 15. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und die Begleichung ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum sicherzustellen. Die Kostenbeteiligungen der Krankenkassen und der Wohnsitzgemeinden des Kantons Zug werden diesen vom Pflegezentrum Baar direkt in Rechnung gestellt. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 verrechnet. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins gemäss Art. 104 OR von 5% erhoben.

#### 16. Mehrwertsteuer

Soweit für einzelne Dienstleistungen eine Mehrwertsteuer geschuldet ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### 17. Haftung

Das Eigentum der Patienten / der Patientinnen ist nicht durch das Pflegezentrum Baar versichert. Für Bargeld, persönliche Gegenstände und Wertsachen haftet das Pflegezentrum Baar nicht. Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die übliche Abnutzung übersteigen, werden in Rechnung gestellt. Patienten / Patientinnen haften für Schäden, die sie Dritten zufügen nach Art. 41 OR. **Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Der Patient / Die Patientin ist verantwortlich für den Abschluss einer Krankenpflegeversicherung (Unfallrisiko eingeschlossen).**

#### 18. Bestätigung / Einverständniserklärung

Der Patient / Die Patientin oder deren Rechtsvertretung bestätigt mit Unterschrift die vorliegende Taxordnung gelesen und akzeptiert zu haben. Mit seiner/ihrer Unterschrift gibt der Patient / die Patientin sein/ihr Einverständnis, dass notwendige medizinische Unterlagen (z.B. Diagnose- und Medikamentenliste, Überweisungsbericht) durch das Pflegezentrum Baar beim Hausarzt/Spital/Spitex eingefordert werden dürfen.

#### 19. Datenschutz

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung anlässlich Ihres Aufenthaltes ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Stiftung Pflegezentrum Baar erhebt diese zur Erfüllung des Leistungsauftrages und aktualisiert sie regelmässig bzw. vernichtet nicht benötigte Daten. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter Downloads.

Vorname, Name	_____	Geburtsdatum	_____
Adresse	_____	PLZ, Ort	_____
Eintrittsdatum	_____	E-Mail	_____
Ort, Datum	_____	Unterschrift Patient*in oder Rechtsvertretung	_____

#### Bankangaben für allfällige Rückzahlungen der Vorschussleistung:

Bankname, Ort	_____	Kontoinhaber*in	_____
IBAN Nummer	_____		

Die vorliegende Taxordnung wurde durch die Geschäftsleitung des Pflegezentrums Baar am 15. November 2022 bewilligt.